

## Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 29.04.2021 zur Ergänzung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.04.2021 in Bezug auf die Beschäftigten des Hauses Siebenbürgen in Wiehl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises **vom 27.04.2021 wird in Bezug auf die Beschäftigten des Hauses Siebenbürgen in Wiehl**, die seit dem 16.04.2021 in den Wohnbereichen 1 und/oder 2 –auch nur zeitweise– eingesetzt worden sind, nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wie folgt ergänzt:

Von der Quarantänepflicht **ausgenommen sind die vollständig gegen COVID-19 geimpften sowie die immungesunden Beschäftigten**. Als vollständig geimpft gelten Personen 14 Tage nach der zweiten (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) bzw. einmaligen (Johnson & Johnson) Impfung, d.h. am 15. Tag. Immungesund sind Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis mindestens 14 Tage zurückliegenden geimpft sind.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 27.04.2021 wurde gegenüber den Beschäftigten des Hauses Siebenbürgen in Wiehl, die seit dem 16.04.2021 in den Wohnbereichen 1 und/oder 2 – auch nur zeitweise – eingesetzt worden sind, eine häusliche Quarantäne angeordnet.

Nunmehr wird die Allgemeinverfügung dahingehend ergänzt, dass die vollständig gegen COVID-19 geimpften sowie die immungesunden Beschäftigten von der Quarantänepflicht ausgenommen sind, da nach den aktuellen Empfehlungen des RKI vollständig gegen COVID-19 geimpfte sowie immungesunde Personen von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen werden können.

Es wird klargestellt, dass Einzelanordnungen gegenüber der Allgemeinverfügung Vorrang haben. So ist es insbesondere für die an dem Coronavirus erkrankten Personen erforderlich, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

#### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln

schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 29.04.2021

Im Auftrag

gez.

Birgit Hähn

Dezernentin